



Stand: 12/2007

**Landesverband Bayern
im
DEUTSCHER VERBAND DER GEBRAUCHSHUNDSPORTVEREINE (DVG)
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.**

Versammlungsordnung

Ausführungsbestimmungen im Sinne des § 10 der Satzung des DVG-LV-B

1. Einberufung

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung (JHV) richtet sich nach § 10 der Satzung des DVG-LV-B.

2. Versammlungsleitung

Die Leitung der Versammlung und das Verfahren bei Verhinderungsfällen richtet sich nach § 13 der Satzung des DVG-LV-B.

3. Tagesordnung

Nach Eröffnung der Versammlung gibt der Versammlungsleiter die anhand der Anwesenheitsliste ermittelte Zahl der anwesenden Stimmen bekannt. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind im Anschluss daran zu stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat die JHV über diese Anträge zu entscheiden.

4. Dringlichkeitsanträge

Anträge zur Sache, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind und solche die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können als sogenannte Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Beschlüsse über Dringlichkeitsanträge werden nur gefasst, wenn dies die JHV mit mindestens 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

Über die weitere Behandlung des Dringlichkeitsantrages innerhalb der Tagesordnung entscheidet der Versammlungsleiter.

Außer bei Dringlichkeitsanträgen sind alle Anträge spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform bei dem/der 1. Vorsitzenden einzureichen. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, ist grundsätzlich zuerst der weitergehende Antrag zu behandeln. Ausnahmen hiervon stehen im Ermessen des Versammlungsleiters.



Stand: 12/2007

5. Wortmeldungen

Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zuerst dem Vorstand oder dem/der Antragsteller/in das Wort zu erteilen. Hiernach kann in die Debatte eingetreten werden. Hierzu erhalten die Delegierten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Zur Versammlungsordnung (Geschäftsordnung) ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder einer Abstimmung.

Persönliche Erklärungen oder Erläuterungen können nur zum Schluss des Tagesordnungspunktes abgegeben werden. Kurze Erklärungen oder Erläuterungen, die geeignet sind, eine Debatte abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der/die Versammlungsleiter/in außerhalb der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.

6. Redezeit

Mit Zustimmung der Versammlung kann der/die Versammlungsleiter/in die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

7. Wortentzug

Wird ein/e Redner/in oder ein/e Versammlungsteilnehmer/in in seinen/ihren Ausführungen oder Zwischenrufen beleidigend, kann ihm/ihr der/die Versammlungsleiter/in sofort das Wort entziehen. Handelt es sich um eine erhebliche Beleidigung, kann der/die Versammlungsleiter/in ihn/sie aus dem Versammlungsraum verweisen.

8. Abstimmungen

- 8.1. Die Delegierten üben ihr Stimmrecht persönlich aus.
- 8.2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine Gegenprobe ist durchzuführen. Enthaltungen sind zulässig. Bestehen Zweifel an der Abstimmung, so ist der/die Versammlungsleiter/in zur Auszählung der Stimmen verpflichtet.
- 8.3. Bestehen auch dann noch Zweifel, kann die Abstimmung durch geheime Wahl erfolgen.
- 8.4. Alle Entscheidungen werden, falls die Verbandssatzung keine andere Mehrheit vorschreibt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Der/die Versammlungsleiter/in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt. Soweit dies erforderlich ist, kann sich der/die Versammlungsleiter/in bei der Abstimmung ehrenamtlicher Helfer bedienen.
- 8.5. Vorstandswahlen sind ebenfalls in offener Abstimmung durchzuführen, wenn nicht ein Delegierter geheime Wahl beantragt. Ist nur ein Kandidat vorhanden, muss dieser mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Erreicht er/sie diese Zahl nicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei Sammelabstimmungen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.



Stand: 12/2007

9. Niederschrift

Über jede JHV ist eine Niederschrift zu führen und der nächsten JHV zur Genehmigung vorzulegen.

Die Niederschriften werden von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in unterschrieben. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen.

Den Mitgliedsvereinen ist mit einer Frist von 90 Tagen die Niederschrift zukommen zu lassen.

Diese Durchführungsbestimmung wurde am ... durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

..., den ...

DVG LV-Bayern

1.LV Vorsitzender

Thomas Ebeling

..., den ...

DVG LV-Bayern

2.LV Vorsitzender

Christoph Gohl